

II. Beschwerdeabteilung

BA 2026 25

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

Oberrichter St. Scherer, Abteilungspräsident

Oberrichter P. Huber

Oberrichter M. Siegwart

Gerichtsschreiber J. Lötscher

Urteil vom 21. Juli 2026 *[rechtskräftig]*

in Sachen

**A. _____ AG,
Gesuchstellerin,**

gegen

Betreibungsamt Cham, Mandelhof, Postfach 161, 6330 Cham,

betreffend

Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist

Sachverhalt

1. Am 23. Januar 2026 stellte das Betreibungsamt Cham auf entsprechendes Begehren des D._____ (nachfolgend: Betreibungsgläubiger), vertreten durch die J._____, in der gegen die A._____ AG (nachfolgend: Gesuchstellerin) angehobenen Betreibung Nr. C._____ den Zahlungsbefehl für eine Forderung von CHF 17'000.00 nebst Zins und Gebühren an B._____ zu (act. 9/1-9/3). Mit Eingabe vom 10. Februar 2026 erhob die Beschwerdeführerin beim Betreibungsamt "innerhalb der Frist von 20 Tagen [...] Einspruch gegen die Vollstreckung" (act. 3/1). Das Betreibungsamt nahm diese Eingabe als Rechtsvorschlag entgegen und wies diesen mit Verfügung vom 16. Februar 2026 als verspätet zurück. Zudem wies es die Gesuchstellerin auf die Möglichkeit eines Gesuchs um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist hin (act. 9/4 f.). Mit Eingabe vom 21. Februar 2026 stellte die Gesuchstellerin bei der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts des Kantons Zug als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs sinngemäss ein Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist (act. 1).
2. In der Vernehmlassung vom 13. April 2026 beantragte das Betreibungsamt die Abweisung der Beschwerde (act. 3). Im weiteren Schriftenwechsel hielten die Gesuchstellerin und das Betreibungsamt an ihren Anträgen fest (act. 5, 7 und 8). Der Betreibungsgläubiger reichte keine Stellungnahme ein.

Erwägungen

1. Die Gesuchstellerin rügt zunächst die Zustellung des Zahlungsbefehls an B._____. Sie macht geltend, Letztere sei nicht bei ihr angestellt und ihr nicht bekannt.
2. Nach Art. 65 Abs. 1 Ziff. 2 SchKG erfolgt die Zustellung von Betreibungsurkunden bei der Betreibung einer juristischen Person oder einer Gesellschaft an den Vertreter derselben. Als Vertreter einer Aktiengesellschaft gilt jedes Mitglied der Verwaltung sowie jeder Prokurist. Werden diese Personen in ihrem Geschäftslokal nicht angetroffen, so kann die Zustellung auch an einen anderen Angestellten erfolgen (Art. 65 Abs. 2 SchKG). Nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts kommt für die Ersatzzustellung nur ein Angestellter in Betracht, der in den gleichen Räumlichkeiten wie der Vertreter der Gesellschaft arbeitet und deshalb ohne Weiteres in der Lage ist und es aller Wahrscheinlichkeit nach nicht versäumen wird, die Betreibungsurkunde unverzüglich an den Vertreter weiterzuleiten, sodass dieser bei seiner Rückkehr ins Geschäftslokal davon Kenntnis erhält. Kein Hindernis für die Gültigkeit der Zustellung der Betreibungsurkunde ist nach der Rechtsprechung des Bundesgerichts die Tatsache, dass der Angestellte nicht im Dienste der betriebenen, sondern einer anderen, im gleichen Lokal tätigen Gesellschaft steht (vgl. BGE 96 III 4 E. 1 mit Hinweis auf BGE 88 III 18 E. 2 f.; Urteil des Bundesgerichts 5A_750/2013 vom 8. April 2014 E. 4.3.2). In jedem Fall muss vor der Ersatzzustellung versucht worden sein, einem Mitglied der Verwaltung, einem Direktor oder einem Prokuristen zuzustellen, und zwar an dem Ort, wo diese die Tätigkeit für das Unternehmen ausüben. Nur wenn das nicht möglich ist, kann die Ersatzzustellung sowohl an einen im gleichen Betrieb tätigen Angestellten wie auch an einen Angestellten, der nicht im Dienste der Betriebenen, sondern einer anderen im gleichen Lokal tätigen Gesell-

schaft ist, erfolgen (Angst/Rodriguez, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 65 SchKG N 10 m.H.).

3.

3.1 Laut dem Auszug aus dem Handelsregister hatte die Beschwerdeführerin zum Zeitpunkt der Zustellung des Zahlungsbefehls am 23. Januar 2026 ihren Sitz an der A. _____ in 6330 Cham (act. 3/2). Gemäss der unbestrittenen Darstellung des Betreibungsamtes befindet sich das Rechtsdomizil der Beschwerdeführerin in den Büroräumlichkeiten der E. _____ AG (act. 3 S. 2). In der E-Mail vom 31. März 2026 an das Betreibungsamt (act. 3/4) hielt die E. _____ AG fest, ihre Kunden (d.h. u.a. die Gesuchstellerin) seien berechtigt, ihre Geschäftstätigkeit in den von ihr zur Verfügung gestellten Räumlichkeiten auszuüben. Die E. _____ AG sei gemäss den AGB ausdrücklich zur Annahme der Post ihrer Kunden berechtigt. Als kritisch eingestufte Sendungen, insbesondere Betreuungsurkunden, würden im Rahmen ihrer internen Prozesse unverzüglich per Scan an die bei ihr hinterlegte E-Mail-Adresse ihrer Kunden übermittelt, ergänzt durch das entsprechende Hinweisblatt. Im vorliegenden Fall (Weiterleitung des Zahlungsbefehls Nr. C. _____ an die Gesuchstellerin) habe die hinterlegte E-Mail-Adresse nachweislich einwandfrei funktioniert.

3.2 Gemäss der unbestrittenen Darstellung des Betreibungsamtes konnte am Rechtsdomizil der Gesuchstellerin weder ein Mitglied des Verwaltungsrates noch ein Direktor oder ein Prokurist angetroffen werden (act. 3 S. 2). Der Zahlungsbefehl wurde daher an B. _____ ausgehändigt. Dabei handelt es sich um eine Angestellte der E. _____ AG, die im selben Geschäftslokal wie die Gesuchstellerin tätig ist (act. 3 S. 2). Nach der zitierten Rechtsprechung des Bundesgerichts ist diese Ersatzzustellung gültig, umso mehr als die E. _____ AG den Zahlungsbefehl per E-Mail effektiv an die Gesuchstellerin weitergeleitet hat. Die Rüge der Gesuchstellerin, ihr sei der Zahlungsbefehl nicht ordnungsgemäss zugestellt worden, erweist sich damit als unbegründet.

4. Zur Begründung des Fristwiederherstellungsgesuchs bringt die Gesuchstellerin vor, ihr Direktor F. _____ sei vom 20. Januar 2026 bis zum 11. Februar 2026 hospitalisiert und aus gesundheitlichen Gründen abwesend gewesen, weshalb der "Einspruch" nicht fristgerecht habe eingereicht werden können (act. 1 S. 1).

5. Wer durch ein unverschuldetes Hindernis davon abgehalten worden ist, innert Frist zu handeln, kann gemäss Art. 33 Abs. 4 SchKG die Aufsichtsbehörde oder die in der Sache zuständige richterliche Behörde um Wiederherstellung der Frist ersuchen. Er muss, vom Wegfall des Hindernisses an, in der gleichen Frist wie der versäumten ein begründetes Gesuch einreichen und die versäumte Rechtshandlung bei der zuständigen Behörde nachholen.

5.1 Das gestützt auf Art. 33 Abs. 4 SchKG geltend gemachte Hindernis muss absolut unverschuldet sein. Es muss also eine objektive Unmöglichkeit, höhere Gewalt, eine unverschuldete persönliche Unmöglichkeit oder ein entschuldbares Fristversäumnis vorliegen. Selbst bei einem nur leichten zurechenbaren Verschulden muss die Restitution scheitern. Schuldlosigkeit liegt vor, wenn die Verhinderung durch einen Umstand eingetreten ist, der nach den Regeln vernünftiger Interessenwahrung auch von einem sorgsamem Geschäftsmann nicht befürchtet zu werden braucht oder dessen Abwendung übermässige Anforderungen gestellt hätte. Krankheit kann ein unverschuldetes, zur Wiederherstellung führendes Hindernis sein.

Die Krankheit muss aber dergestalt sein, dass der Rechtssuchende ihrerwegen selbst davon abgehalten wurde, innert Frist zu handeln, oder unfähig war, eine Drittperson mit der entsprechenden Handlung zu betrauen. Obwohl das SchKG keine Formvorschriften enthält, ist gemäss Praxis das Gesuch schriftlich und begründet sowie mit Beweismitteln (beispielsweise einem Arztzeugnis) innert Frist einzureichen. Die Beweislast liegt beim Gesuchsteller (vgl. Nordmann/Oneyser, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 33 SchKG N 10, 11a, 11d und 14a m.H.).

- 5.2 Nach der Lehre und Rechtsprechung kann ein Rechtsvorschlag nicht nur schriftlich, sondern auch telefonisch erhoben werden. Dabei darf an die Identitätsprüfung kein strenger Massstab gestellt werden und die Ablehnung dieser Erklärungsart ist nur ausnahmsweise zulässig. Anerkannt ist denn auch, dass es zur Identitätsprüfung ausreicht, sich den Namen des Anrufenden, dessen Adresse, die Betreibungsnummer, die Betreibungsparteien und den Forderungsbetrag angeben zu lassen (Bessenich/Fink, Basler Kommentar, 3. A. 2021, Art. 74 SchKG N 15). Ferner ist nach der Rechtsprechung der II. Beschwerdeabteilung des Obergerichts als Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs die Erhebung des Rechtsvorschlags per E-Mail zulässig. Dabei trägt der Betriebene allerdings das Übermittlungsrisiko. Dazu gehört auch, ob die E-Mail innert Frist beim Betreibungsamt eingetroffen ist (GVP 2016 S. 213).

6.

- 6.1 Wie erwähnt erblickt die Gesuchstellerin ein unverschuldetes Hindernis zur rechtzeitigen Erhebung des Rechtsvorschlags darin, dass ihr Direktor F._____ vom 20. Januar 2026 bis zum 11. Februar 2026 hospitalisiert gewesen sei. Gemäss dem eingereichten ärztlichen Attest von G._____, Fachärztin für Allgemeinmedizin, vom 11. Februar 2026 wurde F._____ für die Zeit vom 20. Januar 2026 bis 11. Februar 2026 die berechnete Abwesenheit von einem Gerichtstermin zur Hauptverhandlung oder einer anderen Verfahrenshandlung vor Gericht aufgrund einer plötzlich auftretenden und unerwarteten Krankheit bescheinigt. Ferner wurde festgehalten, dass F._____ in dieser Zeit im Universitätsklinikum H._____ stationär aufgenommen worden war (act. 1/1). Allerdings war F._____ in der Lage, mit Eingabe vom 10. Februar 2026 beim Betreibungsamt Cham "Einspruch gegen die Vollstreckung" zu erheben und diese Eingabe am 11. Februar 2026 in H._____ zur Post zu geben (act. 1/2). F._____ war es somit während der Krankschreibung vom 20. Januar 2026 bis 11. Februar 2026 möglich, für die Gesuchstellerin zu handeln. Mit dem eingereichten ärztlichen Zeugnis wird damit nicht der Beweis erbracht, dass F._____ ausser Stande war, innert der 10-tägigen Frist, d.h. bis zum 2. Februar 2026, namens der Gesuchstellerin Rechtsvorschlag zu erheben. Dabei fällt in Betracht, dass keine hohen Anforderungen für die Erhebung des Rechtsvorschlags bestehen. Dieser kann – wie erwähnt – entweder telefonisch oder per E-Mail beim Betreibungsamt erhoben werden und bedarf keiner Begründung.
- 6.2 Hinzu kommt Folgendes: Gemäss dem Auszug aus dem Handelsregister (act. 3/2) ist nebst F._____ auch I._____ für die Gesuchstellerin einzelzeichnungsberechtigt. Es wird nicht geltend gemacht, dass I._____ aus absolut unverschuldeten Gründen nicht in der Lage gewesen wäre, innert Frist Rechtsvorschlag gegen den Zahlungsbefehl Nr. C._____ des Betreibungsamtes Cham zu erheben. Die Gesuchstellerin war damit auch aus diesem Grund handlungsfähig und wäre in der Lage gewesen, innert Frist Recht vorzuschlagen.

6.3 Nach dem Gesagten ist das Gesuch abzuweisen.

7. Gesuche um Wiederherstellung der Frist zur Erhebung des Rechtsvorschlags werden nicht im Rahmen des vom Grundsatz der Kostenlosigkeit beherrschten Beschwerdeverfahrens gemäss Art. 17 f. SchKG behandelt, weshalb die Inanspruchnahme der Aufsichtsbehörde Kostenfolgen gemäss Art. 1 Abs. 2 GebV SchKG nach sich zieht (vgl. BISchK 2013 Nr. 4 E. 6c). Der Gesuchstellerin sind daher ausgangsgemäss die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

Urteilsspruch

1. Das Gesuch um Wiederherstellung der Rechtsvorschlagsfrist in der Betreuung Nr. C._____ des Betreibungsamtes Cham wird abgewiesen.
2. Der Gesuchstellerin wird eine Entscheidgebühr von CHF 300.00 auferlegt.
3. Gegen diesen Entscheid ist die Beschwerde in Zivilsachen nach den Art. 72 ff. des Bundesgerichtsgesetzes (BGG) zulässig; die Beschwerdegründe richten sich nach den Art. 95 ff. BGG. Eine allfällige Beschwerde ist innert 10 Tagen seit Zustellung des Entscheids schriftlich begründet und mit bestimmten Anträgen sowie unter Beilage des Entscheids und der Beweismittel (vgl. Art. 42 BGG) beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Die Beschwerde hat nach Art. 103 Abs. 1 BGG in der Regel keine aufschiebende Wirkung.
4. Mitteilung an:
 - Gesuchstellerin
 - Betreibungsamt Cham
 - D._____, vertreten durch J._____
 - Gerichtskasse (im Dispositiv)

Obergericht des Kantons Zug

II. Beschwerdeabteilung

Aufsichtsbehörde über Schuldbetreibung und Konkurs

St. Scherer
Abteilungspräsident

J. Lötscher
Gerichtsschreiber

versandt am: